

Groß-Strelcher Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 6.

Groß-Strelch, den 6. Februar

1889.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung

für die Provinz Schlesien, betreffend Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die allgemeine Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes:

§ 1. Steinbrüche und Gräbereien, welche zur Gewinnung solcher Mineralien dienen sollen, welche von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden.

Sofern derartige Anlagen nicht mehr als 4 m unter die Tagesoberfläche niedergehen, unterliegen sie den Vorschriften der gegenwärtigen Polizei-Verordnung nur dann, wenn Schießarbeit in ihnen angewendet wird.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

- 1) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers,
- 2) eine genaue Angabe der Vertikalität des Bruches oder der Gräberei mit einem Situationsplane aus welchem die Entfernung von den nahegelegenen Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserläufen zu ersehen ist,
- 3) die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll,
- 4) den Vor- und Zunamen derjenigen Person, welche den Betrieb leiten soll. (§ 5 und 6.)

Solche Anzeigen sind von den Unternehmern der schon bestehenden Anlagen spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

Eine vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde ist gleichfalls erforderlich, wenn eine in Betrieb befindliche Anlage der im § 1 bezeichneten Art außer Betrieb gesetzt werden soll. Muß der Betrieb infolge von unvorhergesehenen Ereignissen sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige sofort, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

In den Fällen, wo solche Anlagen nicht ununterbrochen betrieben werden, sondern der Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßig ruhen soll, bedarf es einer jedesmaligen Anzeige von der Betriebseinstellung und der Wiederinbetriebsetzung nicht. Es genügt vielmehr, bei der ersten Anzeige der Eröffnung des Betriebes dieses Umstandes Erwähnung zu thun.

§ 3. Wird der Betrieb unterirdisch geführt, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten ein Grubenbild in 2 Exemplaren durch einen concessionirten Markscheider anfertigen und

mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre nachtragen zu lassen. Auf diesem Grubenbilde, für dessen Herstellung die im Oberbergamtsbezirk Breslau geltenden Vorschriften maßgebend sein sollen, ist die Situation der Tagesoberfläche in ihrer Lage zu den Grubenbauen ersichtlich zu machen.

Für benachbarte Anlagen genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes müssen auf dem Grubenbilde die seit der letzten Nachtragung etwa eingetretenen Veränderungen vollständig nachgetragen werden.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, das andere auf der Betriebsanlage oder mit Genehmigung der Polizeibehörde an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

§ 4. Der Unternehmer hat ferner für jeden Steinbruch und für jede Gräberei alljährlich einen Betriebsplan über den Umfang der in der nächstjährigen Betriebsperiode auszuführenden Arbeiten aufzustellen und der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§ 5. Der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei darf nur unter Leitung und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person geführt werden.

Für nahe zusammengelegene Brüche und Gräbereien kann mit Genehmigung der Polizeibehörde die Leitung des Betriebes einer Person übertragen werden.

Die Leitung des Betriebes kann geeigneten Falls auch der Betriebsunternehmer, insofern derselbe Sachverständiger ist, oder ein in diesem Gewerbe ausgebildeter, zur Aufsicht befähigter Vorarbeiter übernehmen.

Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die revidirenden Beamten zu begleiten und ihnen Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 6. Findet der Betrieb einer Anlage der in Rede stehenden Art unterirdisch statt, so haben die mit der Leitung und Beaufsichtigung desselben zu betrauenden Personen, wie Betriebsführer, technische Aufseher u. s. w., ihre Befähigung hierzu durch ein von einem königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes Attest nachzuweisen.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines solchen Qualificationsattestes an einen Revierbeamten gerichtet, so hat letzterer, falls ihm nicht die Qualification des Bewerbers bereits anderweitig bekannt ist, diesen zu einer Prüfung vorzuladen, von deren Ausfall die Gewährung oder Verweigerung des Attestes abhängig zu machen ist. Die für die Prüfung im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt für den Betriebsführer 9 Mark, für den technischen Aufseher 3 Mark.

§ 7. Wird der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt, oder welche sich aus sonstigen Gründen als unfähig zu der ihr übertragenen Function erweist, so ist die Polizeibehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen noch besondere Sicherheitsanordnungen auch für bereits bestehende Anlagen zu treffen.

§ 9. Jeder Tagebau ist mit einer sicheren, festen Umzäunung von mindestens 1,25 m Höhe zu versehen.

Die Oberkante der Abraumstöße, welche letzteren eine angemessene Böschung zu geben ist, muß von Nachbargrundstücken und von dem Rande der Gräben vorbeiführender Wege mindestens 2 m entfernt bleiben.

Die Ortspolizeibehörde kann geringere Entfernungen gestatten.

§ 10. Befinden sich Steinbrüche oder Gräbereien in der Nähe einer Straße oder eines anderen Communicationsweges, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Gräben, Bankette und die Fahrbahn der Straßen bezw. der Wege jederzeit rein zu halten, und es sind zu diesem Zwecke, wenn der Bruch oder die Gräberei höher liegt, als die Straße, hinreichend hohe Fangdämme zum Auffangen des herabgleitenden Materials oberhalb der Straße anzulegen.

§ 11. In Tagebauen darf die Gewinnung der nughbaren Mineralien nicht eher erfolgen, als bis der darüber liegende Abraum (Erdschicht, loses Gestein) beseitigt worden ist.

Die horizontale Breite der über dem nughbaren Gestein vom Abraum befreiten Fläche muß bei über 4 m hohen Gesteinstößen und Grubenwänden mindestens 2 m betragen, bei nie-

drigeren Stößen und Wänden aber mindestens halb so groß sein als letztere. Dieses Verhältniß ist auch bei den späteren Abbaustufen im Allgemeinen zu wahren, wobei den einzelnen Stufen eine der Beschaffenheit des Materials entsprechende Böschung zu geben ist.

Das Unterhöhlen der Arbeitsstöße (Unterschrämen) ist unter allen Umständen verboten.

Hat ein Betrieb längere Zeit, namentlich aber während des Winters geruht, so sind vor Wiederbeginn der Arbeit die Stöße, vor welchen gearbeitet werden soll, sorgfältig auf das Vorhandensein von dem Einsturz drohenden Massen zu untersuchen und letztere sofort zu beseitigen.

§ 12. Das unbefugte Betreten der Bremsberge, Maschinenhäuser und sonstiger Betriebsgebäude ist untersagt. Bei Schacht- und Bremsbergförderungen darf auf den zur Förderung dienenden Wagen oder sonstigen Gefäßen nicht ein- oder ausgefahren werden.

Die zur Verwendung gelangenden Seile oder Ketten müssen fehlerfrei und entsprechend stark und fest sein. Die Verbindung derselben mit dem Fördergestell bezw. mit dem Fördergefäß sowie dieser untereinander muß eine sichere, eine zuverlässige Lösung nicht zulassende sein.

Das untere Ende der Bremsberge ist durch einen hinreichend festen Fangdamm zu schützen, welcher im Falle eines Seilbruchs die Wagen aufzuhalten vermag. Soll auf geneigten Bahnen mit frei laufenden Wagen gefördert werden, so ist jeder Wagen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung zu versehen.

§ 13. Die Zugänge zu den Schächten, Bremsbergen, Bremschächten und Rolllöchern sind mit Verschlüssen zu versehen, welche derartig einzurichten sind, daß Menschen oder Fördergefäße nicht unversehens in dieselben hineinstürzen können.

Diejenigen Personen, welche zum Zwecke des Betriebes die Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wieder herzustellen. Unbefugten ist die Oeffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§ 14. Seilbahnen dürfen nicht über solchen Stellen von Brüchen und Tagebauen geführt werden, an denen Arbeiter beschäftigt sind.

§ 15. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener älterer Leute in Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§ 16. Ueber die Benutzung von Sprengstoffen wird zusätzlich zu den Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 15. November 1882, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorrathshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate (Amtsblatt von Breslau Seite 366, von Liegnitz Seite 288, von Oppeln Seite 342) Folgendes angeordnet;

- a. Die Verwendung von reinem Sprengöl und comprimierter Schießbaumwolle ist verboten.
- b. Die zum Betriebe erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten angeschafft werden und sind an die Arbeiter nur nach Bedarf zu verabfolgen.
- c. Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gutes geleimtes Papier verwendet werden.
- d. Als Besagmaterial dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst Ladestöcke, welche nicht von Eisen oder Stahl sind, in die Bohrlöcher gebracht werden. Auch ist die Verwendung eiserner oder stählerner Raumnadeln verboten.
- e. Das Besetzen der Bohrlöcher und Wegthuen der Schüsse darf nur durch den Aufseher oder durch von diesem dazu bestimmte Personen vorgenommen werden.
- f. In Tagebauen sind die Schüsse mit Faschinen, geflochtenen Hürden, eisernen Kettenmatten und dergleichen so zu überdecken, daß Häuser, Eisenbahnen, öffentliche Wege und Plätze durch die Sprengstücke nicht erreicht werden können.
- g. Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit den Zündern versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß sie länger als 1 Minute brennen, bevor der Sprengstoff entzündet wird.

- b. Bei allen Handhabungen mit Sprengstoffen, insbesondere aber bei dem Besetzen und Wegthun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen untersagt.
- i. In Tagebauen dürfen die Schüsse erst angezündet werden, nachdem mit einem Horn oder einer Glocke dreimal Signale gegeben sind. Nach dem ersten Signale haben sich die Arbeiter in den hierfür herzustellenden Schutzraum zu begeben und müssen daselbst verbleiben, bis nach erfolgter Explosion ein weiteres Signal gegeben wird.

Vor dem Anzünden der Schüsse sind auf den vorbeiführenden Wegen oberhalb und unterhalb des Tagebaues in einer Entfernung von mindestens 50 Schritt Wachtposten aufzustellen, welche das Publikum zurückhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind.

Die Ortspolizeibehörde kann die Tageszeit bestimmen, zu welcher allein geschossen werden darf.

- k. Hat ein Schuß versagt, oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodiren, verbrannt, so darf der Arbeitsort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.
- l. Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist untersagt.
- m. Sollten mehrere Schüsse gleichzeitig weggethan werden, so ist das Anzünden derselben nur durch eine Person auszuführen.

§ 17. Unterirdische Baue sind nach den Regeln des Bergbaues zu führen und, wo es nöthig ist, zur Sicherung der Arbeiter gegen Zusammenbrechen ordnungsmäßig zu verbauen. (Durch Zimmerung oder Mauerung zu unterstützen.)

§ 18. Wo die Einfahrt der Arbeiter durch einen Schacht erfolgt, ist ein ordnungsmäßig mit Ruhebühnen versehener Fahrtschacht herzustellen.

Bildet der Fahrtschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förderabtheilung hin dicht, nach den übrigen Abtheilungen hin aber derart zu verschlagen, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§ 19. Auf jedem Tagebau sowie auf jedem Ein- und Ausfahrpunkte einer Gräberei muß ein der Arbeiterzahl entsprechender Raum vorhanden sein, in welchen sie sich während des Schießens zurückziehen können.

In diesem Raume ist ein Abdruck der gegenwärtigen Polizeiverordnung in Plakatform dauernd angeschlagen zu erhalten.

Ferner ist daselbst das Zeichenbuch, welches auf jedem Tagebau sowie auf jeder Gräberei zu halten ist, aufzubewahren. Dasselbe dient zur Eintragung aller Anordnungen der revidirenden Beamten.

§ 20. Treignet sich in einer der im § 1 bezeichneten Anlagen ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Leiter des Betriebes oder sein Stellvertreter verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon unter Angabe der Veranlassung und der Art der dadurch herbeigeführten Verletzungen von Menschen binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 21. Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Polizeiverordnung können von dem zuständigen Landrath resp. in Städten von über 10 000 Einwohnern der zuständigen Polizei-Verwaltung gestattet werden.

§ 22. Uebertretungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden, sofern durch dieselben nach den bestehenden Gesetzen nicht etwa eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 23. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab treten die Polizei-Verordnung vom 27. September 1880, betreffend die Beaufsichtigung des Betriebes auf unterirdisch betriebenen Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen, sowie die von den einzelnen Bezirksregierungen der Provinz erlassenen Polizei-Verordnungen, welche die Gewinnung der im § 1 genannten Mineralien betreffen, namentlich die Polizei-Verordnungen der königlichen Regierung zu Breslau vom 26. August 1822 und vom

29. November 1858, sowie die Polizei-Berordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 26. März 1866 außer Geltung.

Auf den Stein- und Braunkohlenbergbau in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 29. August 1743 Gesezeskraft hat, dessen Beaufsichtigung durch das Gesetz vom 22. Februar 1869 geregelt ist, findet die gegenwärtige Polizei-Berordnung keine Anwendung.

Breslau, den 5. Januar 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten soll zur Beseitigung der erheblichen Uebelstände, welche sich für die Staatsbauverwaltung aus der großen Verschiedenheit in den Abmessungen der glatten Dachsteine (sogen. Wiberchwänze) ergeben haben, fortab ein Normalformat, und zwar

die Länge von 365 mm,
die Breite von 155 „
die Stärke von 12 „

eingeführt werden.

Die zulässige Abweichung von der Länge und Breite darf höchstens 5 mm und von der Stärke höchstens 3 mm betragen.

Unter Zugrundelegung dieses Normal-Formates ergibt sich der Bedarf an glatten Dachsteinen

- für das einfache Dach bei einer Lattung in Abständen von 200 mm zu 35 Stück auf 1 qm Fläche,
- für das Doppeldach bei einer Lattung in Abständen von 140 mm zu 50 Stück auf 1 qm Fläche,
- für das Kronendach bei einer Lattung in Abständen von 250 mm zu 55 Stück auf 1 qm Fläche.

Dieses Normalformat soll vom 1. Juli 1891 ab bei allen Staatsbauten den Entwürfen, Kostenanschlägen und Ausführungen zu Grunde gelegt werden.

In den Lieferungsbedingungen ist den Ziegelfabrikanten die genaue Innehaltung dieser für das gebrannte Material zu verstehenden Maße ausdrücklich vorzuschreiben und zugleich die Forderung zu stellen, daß die Dachsteine fest und wetterbeständig sein, mithin aus scharfgebrannter, womöglich gefintertter Thonmasse bestehen müssen.

Von der Einführung von Normalformaten für Firstziegel, Dachpfannen und Falzziegel wird einstweilen Abstand genommen.

Oppeln, den 7. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Meine Verfügung vom 28. Dezember v. J. Kreisblatt Stück 1 pro 1889 Seite 2 ändere ich in Folge höherer Anordnung dahin ab, daß es bezüglich der Einreichung der Zählkarten zur Selbstmorde bei dem bisherigen Verfahren verbleiben soll und ist deshalb über jeden seit dem 1. Januar 1889 vorgekommenen Selbstmord wie bisher an mich zu berichten.

Groß-Strehlitz, den 4. Februar 1889.

Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsvorsteher-Stellvertreter, Brennereibeamten Bernhard Krisch zu Himmelwitz zum Standesbeamten, den Gemeindefreiber Lehrer Krisch in Wierchlesche zum ersten Standesbeamten-Stellvertreter und den Gutsvorsteher-Stellvertreter Förster Jarraich in Wierchlesche zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Himmelwitz bestellt.

Groß-Strehlitz, den 29. Januar 1889.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden angewiesen, die Klassensteuer-Zu- und Abganglisten pro II. Halbjahr 1888/89 auf Grund der zu führenden Notizen anzufertigen und mit den gehörig befestigten Belägen bis zum 1. März d. J. an mich zweifach einzureichen. Wo keine Zu- und Abgänge nachzuweisen sind, muß negativ berichtet werden. Die bis zum 1. März d. J. nicht eingehenden Listen oder Negativ-Anzeigen werde ich durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Bei Anfertigung der Listen pp. sind meine Kreisblatt-Verfügung vom 6. Februar v. J. (Kreisblatt pro 1888, Seite 56) und die darin angezogenen Bestimmungen genau zu beachten; Groß-Strehliß, den 1. Februar 1889.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, an mich binnen 8 Tagen zu berichten, ob der Aufenthaltsort der im Kreisblatt pro 1884 Seite 466 aufgeführten Heerespflichtigen inzwischen bekannt geworden ist. Negativanzeigen sind nicht erforderlich. Groß-Strehliß, den 30. Januar 1889.

Jagdscheine haben erhalten die Herren:

Stellenbesitzer Franz Masselli aus Gonschirowitz bis zum 9. Januar 1890. Revierförster Heinrich Ebnetter aus Goradze und Heger Theodor Kalka aus Goradze bis zum 17. Januar 1890. Oberjäger Lampa aus Centawa bis zum 18. Januar 1890. Groß-Strehliß, den 4. Februar 1889.

Der Königliche Landrath. von Alten.

Durch den heutigen Eisgang in der Malapane sind nachstehende Brücken stark beschädigt und bis zu deren Wiederherstellung für den öffentlichen Verkehr geschlossen:

1. Die Malapanebrücke bei Nenardshütte,
2. Die Malapanebrücke bei Groß-Stanisß,
3. Die Malapanebrücke bei Cowolowska.

Colonnowska, den 2. Februar 1889.

Die Amtsverwaltung.

Die gegen den Auszügler Johann Grünert aus Kosmierz unterm 31. Januar 1884 veröffentlichte Trunkenboldserklärung wird hiermit zurückgezogen. Schimischow, den 4. Februar 1889

Der Amts-Vorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Kilo.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schod									
		Weizen M. pf.	Roggen M. pf.	Gerste M. pf.	Hafer M. pf.	Erbsen M. pf.	Kar- toffeln M. pf.	Heu M. pf.													
Groß-Strehliß, am 30. Januar 1889.	Höchst.	17	—	15	—	13	25	13	—	18	—	3	80	6	50	80	—	1	80	2	60
	Niedrigst.	16	—	14	—	12	—	12	—	17	50	3	—	6	—	27	—	1	60	2	40
Ujeß, am 1. Februar 1889.	Höchst.	16	20	14	80	12	20	12	60	—	—	3	50	4	50	26	—	2	40	3	—
	Niedrigst.	16	—	14	—	12	—	12	25	—	—	3	—	4	—	25	—	2	40	3	—
Beschütz, am 29. Januar 1889.	Höchst.	16	50	14	50	13	—	12	50	—	—	3	60	4	50	27	—	2	—	2	—
	Niedrigst.	16	—	14	—	12	50	12	—	—	—	3	—	4	—	26	—	1	80	1	80

— Anzeiger. —

Bekanntmachung,

Der hinter dem Arbeiter Paul S wie z a aus Kofitsch, Kreis Kosel unterm 6. April 1888 in Stück 15 Seite 127 des Groß-Strehli'ger Kreisblatts veröffentlichte Steckbrief — J 380/88 — ist erledigt. — D 74/88.

Leschnitz, den 30. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Gogolin Band I Blatt 92 auf den Namen des Kalkverarbeiter Johann Bockhnel junior zu Strebinow eingetragene dortselbst belegene Grundstück

am 6. April 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück hat eine Fläche von 0,0550 Hektar und ist mit 24 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird

am 6. April 1889, Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Krappitz, den 25. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Neubau der Königl. Strafanstalt zu Groß-Strehliß.

Die Stelle eines **Bauschreibers** ist vom 1. März d. J. an zu besetzen. Der Eintritt kann indessen auch sofort stattfinden. Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und Angabe ihrer Ansprüche bei dem mitunterzeichneten königlichen Regierungs-Baumeister bis zum **9. Februar d. J.** melden.

Groß-Strehliß, den 29. Januar 1889.

Der kgl. Kreisbauinspektor.

Der kgl. Regierungs-Baumeister.

Moebius.

Über.

Vorschuß-Verein Groß-Strehliß G. G.

Mittwoch, den 13. Februar 1889 Abends 8 Uhr
ordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung für 1888 und Vertheilung des Geschäftsberichts.
2. Prüfung der vom Vorstande aufgestellten und vom Ausschusse revidirten Bilanz durch die General-Versammlung und Ertheilung der Decharge.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Neuwahl von 3 Ausschussmitgliedern an Stelle der ausscheidenden Herren Amtsgerichtsrath Herden, Kanzleirath Czirwikli und Eduard Albrecht, sowie Wahl der Rechnungs-Revisoren.
5. Antrag des Vorstandes und Ausschusses: die General-Versammlung wolle beschließen, an Stelle des § 52 des Statuts tritt folgende Bestimmung:

Nro. 2. zum Reservefonds ein Eintrittsgeld von 3 Mark zu zahlen.

Groß-Strehliß, den 2. Februar 1889.

Der Vorstand.

1888 er Importen

von 150 — 500 Mark

echte Garcia Henry Clay Bock & Co.,
Egyptische Cigaretten in Original-Packung à 50 Pfg
 empfiehlt die Cigarren- und Taback-Handlung
von L. Bermann
 Gr.-Strehliß am Ringe.

Donnerstag, den 7. Februar cr.
Vormittags 11 1/2 Uhr

werde ich zu **Gräflich Carmerau** bei der
 Wittwe **Cäcilie Koj** und in den benachbarten
 Gärten und Gehöften circa 15 Centner Kar-
 toffeln, ca. 5 Str. Heu, 1 Kalb, 1 Kleider-
 schrank, 1 Mandel Bangstroh und einen Haufen
 Dünger, gegen Meistgebot und gleich baare
 Zahlung öffentlich versteigern.

Morhs,

Gerichtsvollzieher in Groß-Strehliß.

Flügel und Piano's

nur kreuzsaitige, 10 verschiedene Modelle, glocken-
 heller Ton, leichte elastische Spielart, vollkom-
 mene Repetition, dauerhafteste Stimmhaltung,
 große Auswahl, prompte Bedienung. Katen-
 zahlungen bewilligt.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands.

Mein in Keltisch gelegenes

Haus mit Schmiede

bin ich Willens sofort unter günstigen Bedin-
 gungen zu verpachten.

Näheres durch die Besitzerin

Josefa Swierczek

Witwe in Keltisch.

Personen, an allen Orten
 des Kreises,
 welche über wichtige Vorkommnisse
 zuverlässig berichten können, werden
 gebeten, mit der Redaktion des „Gr.-
 Strehliß'er Stadtblatt“ in Verbindung
 zu treten.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des
Norddeutschen Lloyd
 kann man die Reise von
Bremen nach Amerika

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des
Norddeutschen Lloyd

von **Bremen** nach

Ostasien

Australien

Südamerika

Näheres bei

F. Mattfeldt,

Berlin NW., Invalidenstr. 93.